

**Sitzungsvorlage 142/2018
Flurstück 6343, Im Denzler 15;
Neubau Carport mit Fahrradbox**Sachverhalt:

Im Rahmen einer Baukontrolle wurde durch das Landratsamt festgestellt, dass auf dem Grundstück ein Carport mit Fahrradbox in einer Größe von 30,6 m² errichtet wurde. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist deshalb genehmigungspflichtig. Der Bauherr wurde aufgefordert, das Vorhaben nachgenehmigen zu lassen. Das Vorhaben ist als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 BauGB zu beurteilen und zulässig, wenn durch die Ausführung oder Benutzung keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Beides ist gegeben.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 36 i.V. mit § 35 BauGB wird erteilt.

La